

# **Gemeinde Schechingen**

Gemarkung Schechingen

Ostalbkreis

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Gröninger Feld"**

### **Begründung**

Stand: 24.03.2022

Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligung



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung  
Dipl.-Ing Karsten Heuckeroth Stadtplaner

Projektnummer: 22.001

<b>I</b>	<b>Begründung zum Bebauungsplan .....</b>	<b>1</b>
I.1	Ziel und Zweck der Planung .....	1
I.2	Anlass und Bedarf der Planung.....	1
I.3	Plangebiet .....	2
I.3.1	Übergeordnete Planung .....	2
I.3.2	Bestandsituation.....	4
I.4	Alternativflächenprüfung .....	4
I.5	Städtebauliche Zielvorstellungen .....	5
I.6	Verfahrensart .....	5
I.7	Erschließung, Ver- und Entsorgung .....	6
I.8	Bodenordnung.....	7
<b>II</b>	<b>Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>

# I **Begründung zum Bebauungsplan**

## I.1 **Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Schechingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Gröninger Feld“ um auf eigener Gemarkung die Möglichkeit zu schaffen, einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung zu leisten. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb des Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 4 ha zu ermöglichen. Der Betreiber plant bis zu 5.000 kWp (Kilowatt Peak) zu erzeugen. Die durch Sonnenkraft erzeugte Energie soll über eine geplante Trasse größtenteils entlang von Feldwegen dem bestehenden Netz zugeführt werden. Mit der Ausweisung der Fläche als Solarpark, könnte so erneuerbare Energie für ca. 1.500 Haushalte erzeugt werden.

Bei der Anlage handelt es sich um ein fest montiertes Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Die Solarmodule werden mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen. Diese dient dazu, den zu bestimmten Tagzeiten und Sonnenständen auftretenden Blendeffekt zu minimieren. Hierdurch sollen zum einen die ca. 150 m in östlicher Richtung entfernte Kreisstraße (K3261) und deren Verkehrsteilnehmer geschützt werden und zum anderen die ggf. auftretenden negativen Einwirkungen auf die Tierwelt im angrenzenden Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“ und im nördlich gelegenen Wald vermieden werden. Grünordnerische Festsetzungen zur Anlage von Hecken und Einzelbäumen im Norden und Süden der Fläche, dienen der Einbindung ins Landschaftsbild.

## I.2 **Anlass und Bedarf der Planung**

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung ein gewichtiges politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass, das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „Erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaik Anlagen ein zentraler Bestandteil bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Das Land Baden-Württemberg sieht vor bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch Photovoltaik zu generieren. Die Kommunen sind also angehalten Projekte und Planungen zu unterstützen, die mit dem geplanten Ausbau regenerativer Energie in Verbindung stehen, um das geplante Ziel der Landesregierung einzuhalten.

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu begründen. In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die regenerative Energiegewinnung wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Das Baugesetzbuch sieht dies auch bereits vor. So wurde durch die Klimaschutz-Novelle aus dem Jahr 2011 der rechtliche Grundstein dafür gelegt. In dieser wird dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung ein großes Gewicht beigemessen. Diesem Belang steht der im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlust von landwirtschaftlicher Fläche entgegen.

### I.3 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Flurstück mit der Nummer 852 der Gemarkung Schechingen und liegt ca. 1 km nördlich des Siedlungskörpers in Anschluss an das Naturschutzgebiet „Schechinger Weiher“. Es befindet sich nach der Übersichtskarte des Landes Baden-Württemberg im sogenannten „benachteiligten Gebiet“ und wird über bestehende Feldwege erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,94 ha Brutto-Fläche. Es grenzen an:

- im Norden: Waldfläche
- im Osten: Feldweg und landwirtschaftliche Fläche
- im Süden: Feldweg und landwirtschaftliche Fläche
- im Westen: Naturschutzgebiet und landwirtschaftliche Fläche

#### I.3.1 Übergeordnete Planung

Im Regionalplan Ostwürttemberg ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)) festgelegt. Weitere Darstellungen des Regionalplans liegen nicht vor.

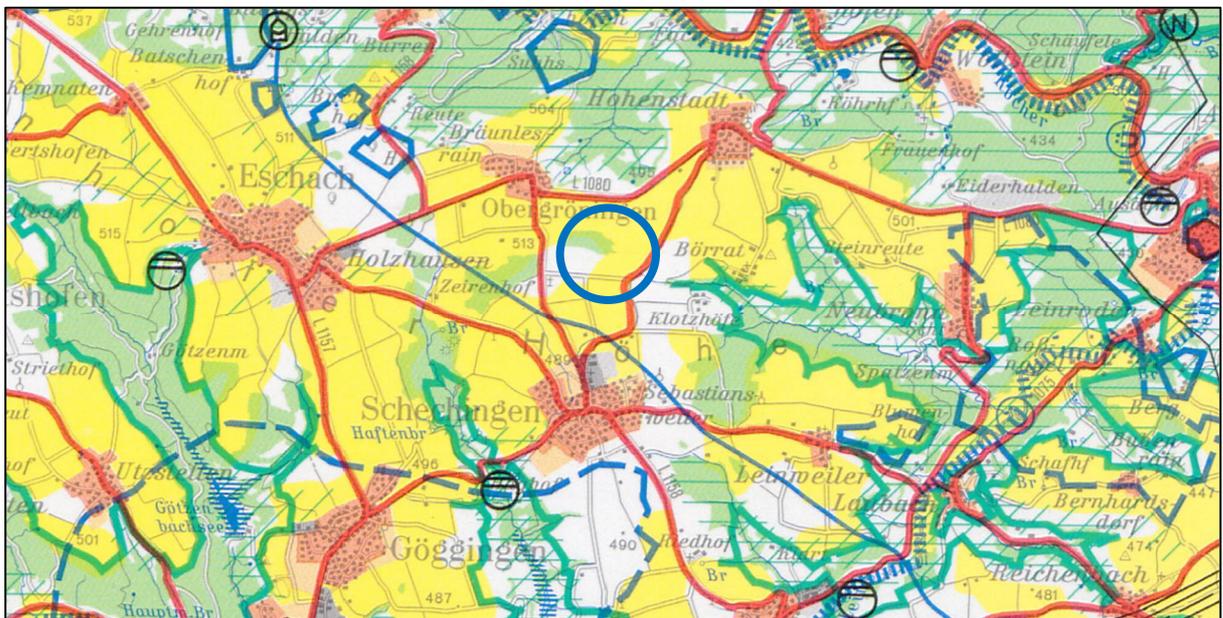


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Ostwürttemberg, Plangebiet blau umkreist

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

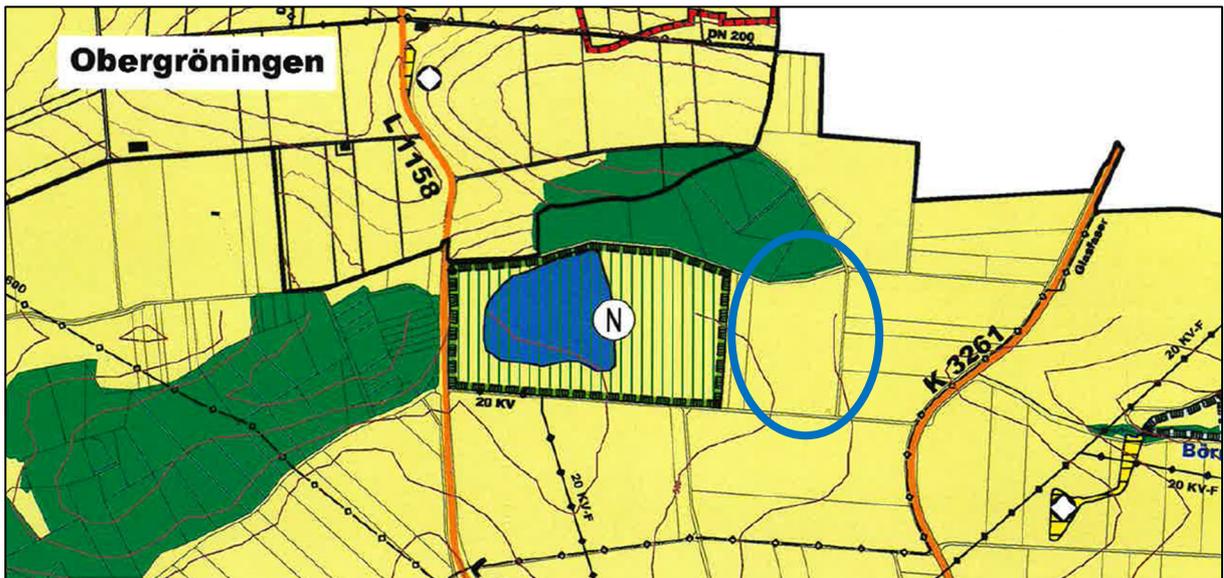


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“, Plangebiet blau umkreist

Aus der Luftbildauswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor, dass sich das Plangebiet in keinem Wasserschutzgebiet oder geplanten Wasserschutzgebiet befindet. Außerdem kann ausgeschlossen werden das gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Schutzgebietstypen auf der Fläche vorhanden sind. Das westlich angrenzende Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 40 m Entfernung. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen mit Feldhecken, greifen die bestehende Strukturen im Naturschutzgebiet auf.

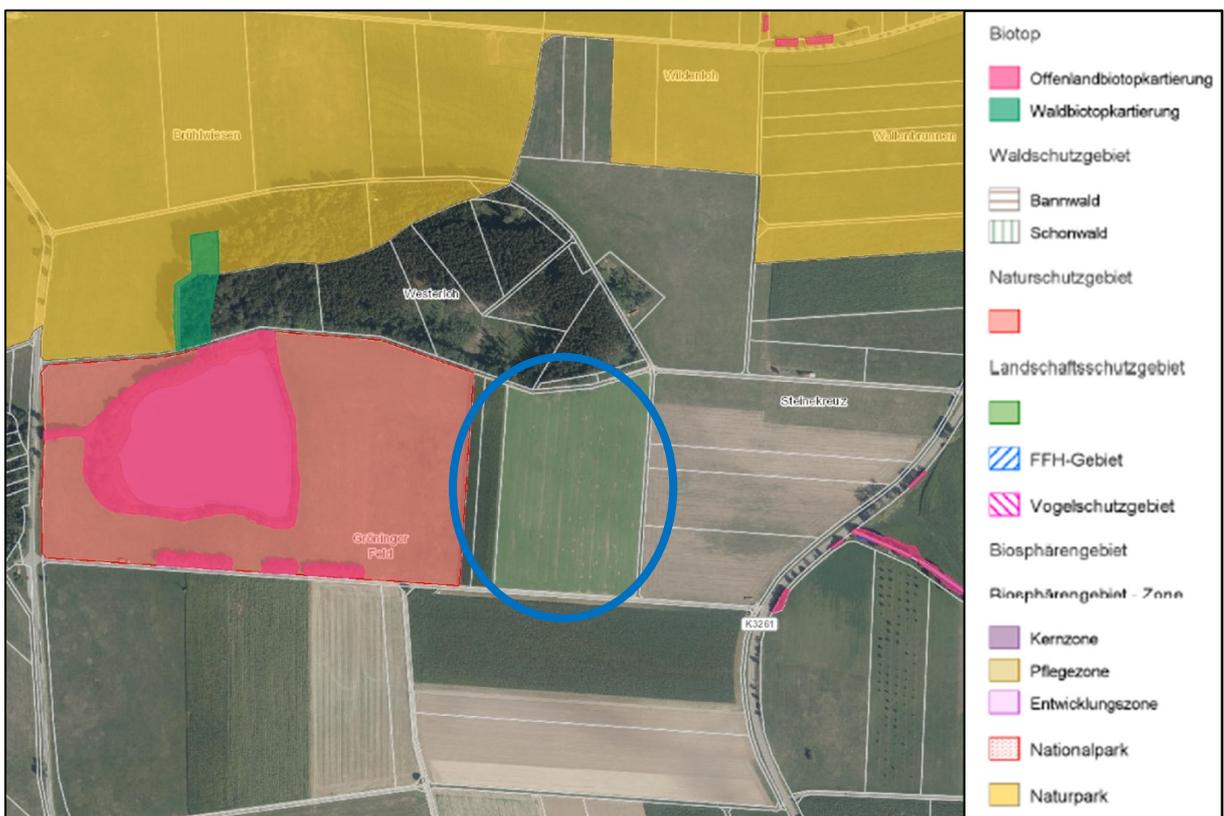


Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietstypen (Natur- und Wasserschutz der LUBW Stand 02/2022)

### **I.3.2 Bestandsituation**

#### Topografie und Nutzung

Das Gelände fällt von 498 mNN im Norden gleichmäßig in Richtung Südosten auf 496 mNN ab. Das Plangebiet ist momentan ackerbaulich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

#### Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege, die übergeordnet an Kreisstraßen und den Siedlungskörper von Schechingen angebunden sind

### **I.4 Alternativflächenprüfung**

Gemäß Plansatz 4.2.3.2 des Regionalplans „Photovoltaik der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ muss für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen eine Alternativenprüfung vorgenommen werden, wenn sich das Vorhaben, wie in diesem Fall, innerhalb der Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz befindet.

Es wurden drei Alternativflächen im Gemeindegebiet Schechingen untersucht, die eine ähnliche Größe aufweisen und nicht als Vorrangflur I oder II ausgewiesen sind, sondern als Grenzflur oder Untergrenzflur bewertet werden (vgl. Abb. 4). Die digitale Flurbilanz zeigt, dass sich südlich des Siedlungskörpers Schechingen eine Fläche mit einer Größe von ca. 2,5 ha befindet, die als Grenzflur bewertet ist. Diese Fläche befindet sich in einem vom Regionalplan geplanten Wasserschutzgebiet und steht außerdem nicht zur Bebauung zur Verfügung. Die zweite Fläche mit einer Größe von ca. 3,8 ha befindet sich östlich des Siedlungskörpers in direktem Anschluss an den Ortsteil Leinweiler und ist als Grenzflur bewertet. Auch hier ist die Verfügbarkeit der Fläche nicht gegeben. Der Regionalplan weist hier eine Fläche für „Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft und Bodenschutz“ aus. Die Fläche grenzt außerdem an ein geplantes Wasserschutzgebiet an. Die dritte Fläche mit einer Größe von 0,6 ha befindet sich nördlich des Siedlungskörpers. Sie liegt in einem Bereich der als „Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft und Bodenschutz“ ausgewiesen ist und die Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben.

Die überprüften Flächen befinden sich demnach alle in Bereichen die durch die Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz als „Grenzflur“ bewertet sind, jedoch aus raumordnerischen Gründen, oder aus Gründen der Verfügbarkeit, der Größe und des Flächenzuschnitts nicht für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Andere potenziell geeignete Flächen im Gemeindegebiet, liegen ebenfalls in der Bewertung in der Vorrangflur II. Aus diesen Gründen sind keine für die Landwirtschaft schonenderen Alternativflächen ersichtlich.

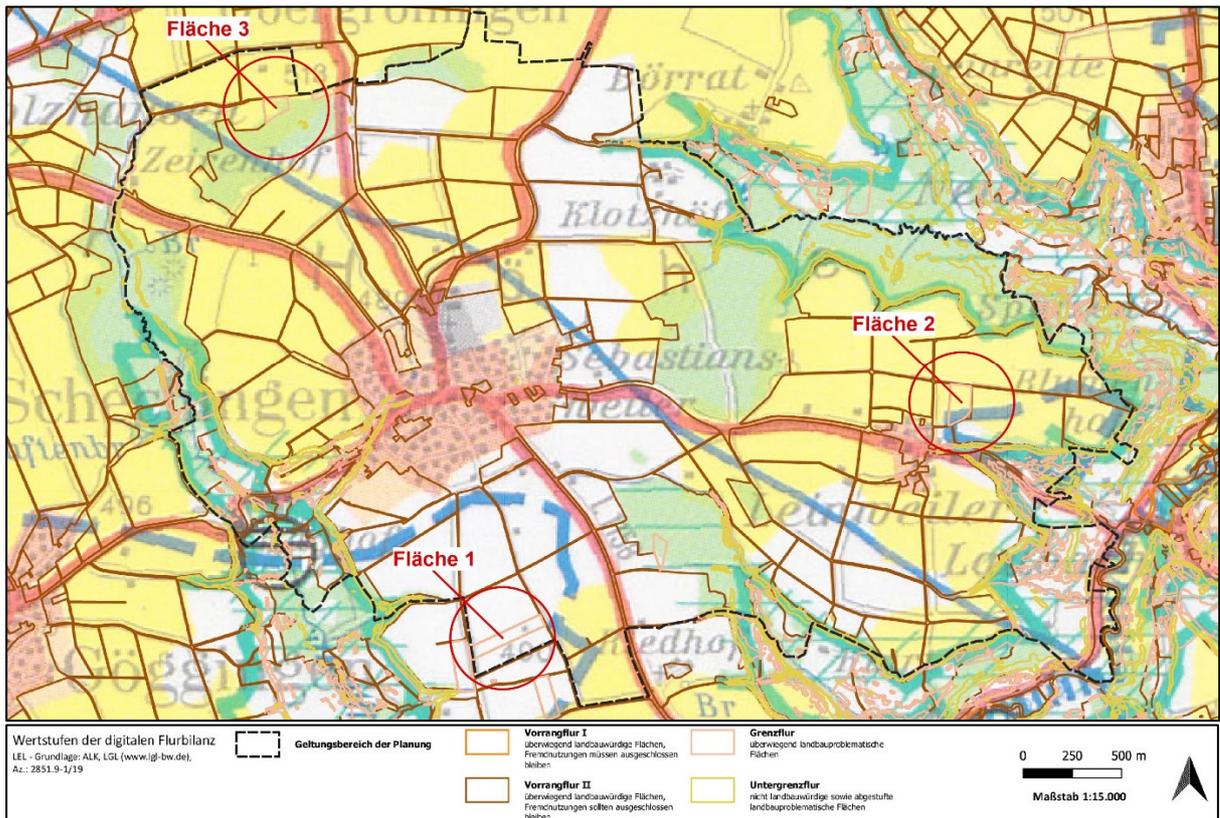


Abb. 4: Auszug aus der Wertstufenkarte der digitalen Flurbilanz und der Regionalkarte (eigene Darstellung)

## I.5 Städtebauliche Zielvorstellungen

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung mit einer geplanten Leistung von bis zu 5.000 kWp (Kilowatt Peak). Zusätzlich wird das Einfügen in das Landschaftsbild und die Integration in den Biotopverbund mit entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen angestrebt.

## I.6 Verfahrensart

Ein Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) ist erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht einer Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB entsprechen. Da es sich nicht um einen aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten Bebauungsplan handelt, ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen. Die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ist erforderlich. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet.

## **I.7 Festsetzungen des Bebauungsplans**

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Technikgebäude. Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen, sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhe festgesetzt. Um das Landschaftsbild, das geregelte Versickern und Abführen des Niederschlagswassers und die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds zu gewährleisten sind grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Unter anderem wird unter und zwischen den einzelnen Modulreihen die Ansaat mit einer gebietsheimischen, artenreichen Fettwiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld des Naturschutzgebiets dient.

## **I.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz, welche durch einen Anschluss an das örtliche Mittelspannungsnetz hergestellt wird.

Die geplante Trasse zum Einspeisen der erzeugten Energie verläuft überwiegend entlang von Feldwegen und Straßen (vgl. Abb. 5). Der projizierte Verlauf weist eine Gesamtlänge von ca. 6 km auf und kreuzt drei Straßen (Landes- und Kreisstraßen). Die Verlegung der Leitungen erfolgt im offenen Leitungsbau und im Spühlbohrverfahren. Der geplante Anschluss soll in der Gemeinde Leinzell auf dem Flurstück Nr. 220/1 erfolgen.

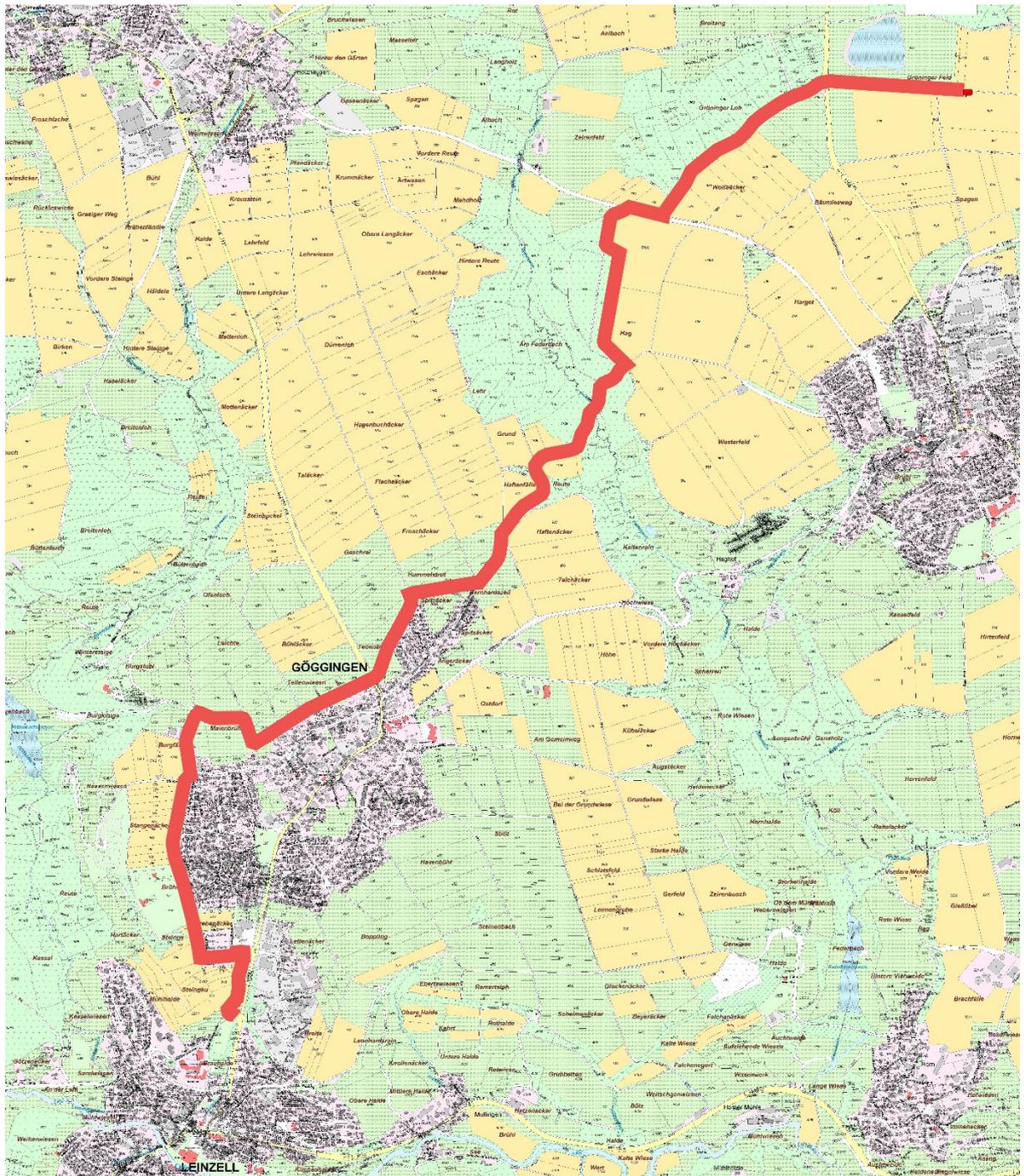


Abb. 5: Geplante Trassenführung

## 1.9 Bodenordnung

Die Flurstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich im Besitz des zukünftigen Solarparkbetreibers.

## II Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Der Umweltbericht wird derzeit ausgearbeitet und den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.

Bei den ersten ökologischen und artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen wurde ein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel festgestellt. Die entsprechenden Untersuchungen werden derzeit durchgeführt und im weiteren Verfahren innerhalb des Umweltberichts dargestellt. Erste Kontaktaufnahmen zur Unteren Naturschutzbehörde und zum NABU sind bereits erfolgt, um den Untersuchungsbedarf abzustimmen und vorhandene Datengrundlagen zu erfassen.

Innerhalb der Umweltprüfung wird eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt. Unter anderem wird unter und zwischen den einzelnen Modulreihen die Ansaat mit einer gebietsheimischen, artenreichen Fettwiese vorgesehen. Neben der zusätzlichen Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel, wird hiermit auch das Schutzgut Boden aufgewertet durch die dauerhafte Bildung einer Grasnarbe. Die geplante Eingrünung der Anlage, steigert die kleinräumige Vielfalt und bietet zusätzlichen Lebensraum.

Schechingen, den

.....  
Stefan Jenninger  
Bürgermeister